

18.12.91

Antrag

des Landes Brandenburg

an

Verordnung zum Altersübergangsgeld

Punkt 60 der 638. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1991

Der Bundesrat möge beschließen, in Ziff. 2, Buchstabe b der Drucksache 792/1/91 folgenden Satz einzufügen:

"Er bittet aber die Bundesregierung, rechtzeitig im Frühjahr 1992 eine Änderungsverordnung zum Altersübergangsgeld vorzulegen, die das Ziel hat, das Altersübergangsgeld bis zum 31. Dezember 1992 zu verlängern."

Begründung (gegenüber dem Plenum)

§ 249 a Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes in der Fassung des Eingangsvertrages vom 31. August 1990 (Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet D Abschnitt II) ermächtigt den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, das Altersübergangsgeld durch Rechtsverordnung bis zum 31. Dezember 1992 zu verlängern, wenn dies aus arbeitsmarktpolitischen Gründen geboten ist. Die jetzt vorgelegte Verlängerung nur um 6 Monate bis zum 30. Juni 1992 unterstellt, daß diese arbeitsmarktpolitischen Gründe nur bis Mitte nächsten Jahres gelten; tatsächlich aber erwarten alle seriösen Wirtschaftsprognosen, daß die Talsohle dann noch nicht durchschritten sein wird, sondern die angespannte Lage am Arbeitsmarkt des Beitrittsgebietes insbesondere für die älteren Arbeitnehmer - und nur auf diese ist das Altersübergangsgeld gerichtet - fortauern wird. Mit dieser kurzfristig vorgelegten und nur für 6 Monate geltenden Verordnung werden Tausende von Arbeitnehmern, die erst im 2. Halbjahr 1992 das 55. Lebensjahr erreichen, im Unklaren über ihre Zukunft gelassen. Die Bundesregierung wird daher im Interesse dieses Personenkreises, der ohnehin zu den Leidtragenden des wirtschaftlichen Umstrukturierungsprozesses gehört, gebeten, frühzeitig eine Verlängerung der Verordnung vorzulegen, die das Altersübergangsgeld bis Ende 1992 verlängert.

Ausgeliefert am 18. DEZ. 1991

18.12.91

Antrag

des Landes Brandenburg

zur

Verordnung zum Altersübergangsgeld

Punkt 60 der 638. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1991

Der Bundesrat möge beschließen, in Ziff. 2, Buchstabe b der Drucksache 792/1/91 folgenden Satz einzufügen:

"Er bittet aber die Bundesregierung, rechtzeitig im Frühjahr 1992 eine Änderungsverordnung zum Altersübergangsgeld vorzulegen, die das Ziel hat, das Altersübergangsgeld bis zum 31. Dezember 1992 zu verlängern."

Begründung (gegenüber dem Plenum)

§ 249 e Abs. 8 des Arbeitsförderungsgesetzes in der Fassung des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet D Abschnitt II) ermächtigt den Bundesminister für Arbeits- und Sozialordnung, das Altersübergangsgeld durch Rechtsverordnung bis zum 31. Dezember 1992 zu verlängern, wenn dies aus arbeitsmarktpolitischen Gründen geboten ist. Die jetzt vorgelegte Verlängerung nur um 6 Monate bis zum 30. Juni 1992 unterstellt, daß diese arbeitsmarktpolitischen Gründe nur bis Mitte nächsten Jahres gelten; tatsächlich aber erwarten alle seriösen Wirtschaftsprognosen, daß die Talsohle dann noch nicht durchschritten sein wird, sondern die angespannte Lage am Arbeitsmarkt des Beitrittsgebietes insbesondere für die älteren Arbeitnehmer - und nur auf diese ist das Altersübergangsgeld gerichtet - fort dauern wird. Mit dieser kurzfristig vorgelegten und nur für 6 Monate geltenden Verordnung werden Tausende von Arbeitnehmern, die erst im 2. Halbjahr 1992 das 55. Lebensjahr erreichen, im Unklaren über ihre Zukunft gelassen. Die Bundesregierung wird daher im Interesse dieses Personenkreises, der ohnehin zu den Leidtragenden des wirtschaftlichen Umstrukturierungsprozesses gehört, gebeten, frühzeitig eine Verlängerung der Verordnung vorzulegen, die das Altersübergangsgeld bis Ende 1992 verlängert.

Ausgeliefert am 18. DEZ. 1991